

**Übersicht in Anlehnung an das Muster 4 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)**

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge <sup>1,2</sup>						
Ifd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Stand zu Beginn des 3. Haushaltsvorjahres (2018)	Stand zu Beginn des 2. Haushaltsvorjahres (2019)	Stand zu Beginn des 1. Haushaltsvorjahres (2020)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (2021)	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres (2021)
		in €				
1a	Anleihen für Investitionen					
1b	Anleihen zur Liquiditätssicherung					
2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen <sup>2</sup>	4.173.485	3.052.727	2.128.125	4.537.500	7.012.500
3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung <sup>2,3</sup>					
4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen <sup>4</sup>					
<b>5</b>	<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>4.173.485</b>	<b>3.052.727</b>	<b>2.128.125</b>	<b>4.537.500</b>	<b>7.012.500</b>

<sup>1</sup> Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechend aussagekräftige Darstellung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen, zur Liquiditätssicherung und aus Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen sowie deren Entwicklung (vgl. § 6 Satz 5 Nr. 4 und 5 GemHVO) enthält.

<sup>2</sup> Hierzu zählen auch Kredite, die von Beteiligungsunternehmen, Sondervermögen oder ähnlichen Tochterorganisationen aufgenommen wurden.

<sup>3</sup> Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

<sup>4</sup> Hierunter sind Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzusehen, aus denen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde begründet wurde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt und die mit der Investitionstätigkeit der Gemeinde in Verbindung stehen. Hierzu zählen bspw. Leasingverträge, ÖPP-Maßnahmen, Leibrentenverträge, Stundungsvereinbarungen aus Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen, Schuldübernahmen, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte.